

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Thomas (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Schwarza

Die derzeit laufende Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Fließgewässers Schwarza (Saale) von unterhalb des Pumpspeicherwerks Goldisthal bis zur Mündung in den Fluss Saale hat in den betroffenen Kommunen erhebliche Verunsicherungen ausgelöst.

Nach Angaben der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ sei die Maßnahme vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ohne ausreichende Einbindung der Gemeinden und ohne begleitende Informationsveranstaltungen kommuniziert worden. Auch seien dahin gehend keine weiteren Bemühungen des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz geplant. Zudem erscheine die Notwendigkeit der Festsetzung angesichts bestehender Rückhaltebecken und Staumauern in Leibis und Goldisthal aus Sicht vieler Betroffener nicht nachvollziehbar.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 23. Oktober 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. November 2025 beantwortet:

1. Aus welchen rechtlichen und fachlichen Gründen hält das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz trotz der bestehenden Hochwasserrückhalteanlagen in Leibis und Goldisthal die Ausweisung der in Rede stehenden neuen Überschwemmungsgebiete im gesamten Verlauf des Fließgewässers Schwarza für erforderlich?

Antwort:

Die rechtlichen Vorgaben sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), §§ 76 bis 78c; sowie im Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291), §§ 54, 61 und 66 geregelt.

Die fachlichen Vorgaben sind wie folgt zu beschreiben:

Hydraulische Berechnungen bis zu einem zweihundertjährigen Hochwasserereignis bestätigen losgelöst von den vorhandenen Talsperren die vorhandene Hochwassergefahr.

Daraus resultieren die Einstufung als Risikogebiet bezüglich einer signifikanten Hochwassergefahr sowie das Erfordernis der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets auf der Basis eines einhundertjährigen Hochwasserereignisses.

Trotz der vorhandenen Talsperren, die in erster Linie der Energieversorgung beziehungsweise der Trinkwasserbereitstellung, in einem gewissen Maß auch dem Hochwasserschutz dienen, besteht dennoch bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis, das laut Gesetz maßgebend für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets ist, eine erhebliche Hochwassergefahr.

2. Warum hat das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nach einer Teilnahme an einer Bürgerversammlung im Jahr 2018 keine weiteren Informationsveranstaltungen oder Bürgerdialoge vorgesehen, obwohl die Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf die Eigentumsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie die kommunale Planungshoheit hat?

Antwort:

Die Durchführung der Verfahren ist in § 66 Abs. 1 ThürWG geregelt und wird vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz so umgesetzt. Bürgerversammlungen oder ähnliche Informationsveranstaltungen sind aufgrund der Vielzahl der laufenden Verfahren nicht vorgesehen. Aufgrund der großen Zahl der Einwendungen erfolgte in Sitzendorf im Jahr 2018 dennoch eine Bürgerversammlung mit Teilnahme von Vertretern des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz mit dem Ziel, mit den Beschwerdeführern in einen konstruktiven Dialog zu treten.

Da einzelne Fragestellungen, die auch aus der betroffenen Bevölkerung vorgetragen wurden, nicht von der Hand zu weisen waren, hat das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Ergebnis des Dialogs beschlossen, das laufende Verfahren zunächst zu stoppen. Nachdem im Rahmen der Erstellung des integralen Hochwasserschutzkonzepts für die Schwarza neue fachliche Grundlagen ermittelt wurden, wurde das Verfahren im Juli 2025 auf übliche und damit wie in § 66 Abs. 1 ThürWG festgelegten Art und Weise fortgesetzt.

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung kurzfristig, um Transparenz, Akzeptanz und eine sachgerechte Beteiligung der betroffenen Kommunen und Grundstückseigentümer im Verfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Fließgewässers Schwarza sicherzustellen?

Antwort:

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat für November 2025 den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal sowie einige Bürgermeister zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, um ihnen das Verfahren zu erläutern. Zudem wurde die Auslegungsfrist um einen Monat verlängert. Parallel wird das laufende Verfahren weiter bearbeitet und eingehende Einwendungen geprüft. Die Kommunen sowie Grundstückseigentümer werden sachgerecht im Verfahren beteiligt.

Kummer
Minister